

II-4955 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 01 28

Z. 11 0502/190-Pr.2/82

2282 AB

1983 -02- 07

zu 2292 J

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 9. Dezember 1982, Nr. 2292/J, betreffend Eigenverbrauch in den Weinbaubetrieben, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Abgabe von alkoholischen Getränken nach dem Alkoholabgabegesetz 1973 unterliegt auch der Eigenverbrauch alkoholischer Getränke. Ein solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland alkoholische Getränke aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Der Eigenverbrauch alkoholischer Getränke ist jedoch gemäß § 3 Z.3 Alkoholabgabegesetz 1973 bei landwirtschaftlichen Betrieben steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je S 3.000,-- und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je S 1.500,-- nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von S 7.500,-- für den landwirtschaftlichen Betrieb steuerfrei.

Gemäß § 4 Abs. 3 Alkoholabgabegesetz 1973 ist die Alkoholabgabe im Falle des Eigenverbrauches vom Teilwert des entnommenen Gegenstandes zu bemessen. Der Bundesminister für Finanzen hat in der Verordnung vom 18. Dezember 1972, BGBl.Nr. 505, über den vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Abgabe von alkoholischen Getränken zugelassen, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben der Eigenverbrauch von Wein auch glaubhaft gemacht werden kann.

- 2 -

Im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Jänner 1973, Zl. 250.800-10a/73 (AÖFV Nr. 82/1973), wurde dazu festgestellt, daß bei der Bewertung des mengenmäßigen Eigenverbrauches von Wein die von den Finanzlandesdirektionen nach Anhörung der Landwirtschaftskammern für Zwecke der Eigenverbrauchsbesteuerung im Rahmen der Einkommen- und Umsatzsteuerveranlagung festgesetzten Werte für den Eigenverbrauch von Wein anzuwenden sind.

Unter Bedachtnahme auf die in den einzelnen Weinanbaugebieten unterschiedlich hohen Gestehungskosten für Wein wurden für Zwecke der Einkommen- und Umsatzsteuerveranlagung für die einzelnen Jahre auch unterschiedlich hohe Werte für den Eigenverbrauch von Wein ermittelt. Pro Weinanbaugebiet wurde jedoch - ohne Rücksicht auf die Qualität des für Zwecke außerhalb des Unternehmens entnommenen Weines - stets nur ein einheitlicher Wert pro Liter Wein festgesetzt. Die Berücksichtigung dieser durchschnittlichen Werte anstelle der tatsächlichen Teilwerte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der entnommenen Weinmengen führt daher auch im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit des Eigenverbrauches nach dem Alkoholabgabengesetz 1973 zu unterschiedlich hohen Weinmengen, die pro Betrieb ohne Entrichtung einer Alkoholabgabe entnommen werden können. Im Rahmen der Bestimmungen des Alkoholabgabengesetzes 1973, das als Besteuerungsmaßstab nicht die Menge, sondern den Wert der gelieferten bzw. für Zwecke außerhalb des Unternehmens entnommenen alkoholischen Getränke vorsieht, ist es nicht möglich, eine Regelung zu treffen, welche als steuerfreien Eigenverbrauch pro landwirtschaftlichen Betrieb gleiche Mengen vorsehen würde.

Zu 2.:

Eine Anhebung der im § 3 Z.3 Alkoholabgabengesetz 1973 für den Eigenverbrauch von alkoholischen Getränken vorgesehenen Wertgrenzen wird nicht in Erwägung gezogen.

